

Gebührensatzung für die Wochenmärkte in der Stadt Castrop-Rauxel vom 14.12.2022

Der Einfachheit halber, und um den Lesefluss nicht zu behindern, wird im Rahmen der nachfolgenden Satzung auf eine Unterscheidung zwischen männlicher, weiblicher und anderer Form verzichtet, so dass mit „Bürgermeister, Beschicker, Propagandisten, Schuldner“ selbstverständlich auch immer das weibliche und diverse Geschlecht dazu gemeint ist.

Aufgrund

- der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490)
- des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22.07.2022 (BGBl. I S. 1174),
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in Kraft getreten am 1. Januar 2020
- des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel „EUV; Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ -Anstalt öffentlichen Rechts- vom 31.03.2022,

hat der Verwaltungsrat des EUV Stadtbetriebes Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

§ 3 Gebührensschuldner

§ 4 Fälligkeit und Heranziehung der Gebühr

§ 5 Inkrafttreten

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Die Benutzung der Marktplätze im Rahmen der jeweils gültigen Wochenmarktsatzung ist gebührenpflichtig.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den laufenden Metern Verkaufsfront.

(2) Die Tagesgebühr pro angefangenem laufenden Meter Verkaufsfront des Standplatzes beträgt:

- | | |
|---|--------|
| a) bei Propagandisten auf allen Wochenmärkten in Castrop-Rauxel | 6,70 € |
| b) bei allen anderen Marktbeschickern auf den Wochenmärkten in Ickern und Castrop | |
| • bei marktäglicher Bezahlung | 4,00 € |
| • bei halbjährlicher Verpflichtung | 3,40 € |
| • bei halbjährlicher Verpflichtung und
Beschickung sämtlicher Wochenmärkte | 3,30 € |

c) bei allen anderen Marktbeschickern auf den Wochenmärkten in Habinghorst

- bei marktäglicher Bezahlung 3,30 €
- bei halbjährlicher Verpflichtung 3,00 €
- bei halbjährlicher Verpflichtung und Beschickung sämtlicher Wochenmärkte 2,90 €.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Marktbeschicker. Betreiben mehrere Personen einen Marktstand, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4

Fälligkeit und Heranziehung der Gebühr

Die Gebührensschuldner nach § 3 werden durch schriftlichen Bescheid zur Gebühr nach § 2 dieser Satzung herangezogen. Die Gebühr ist mit ihrer Festsetzung fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

K r a v a n j a
Bürgermeister